

StPO

(2) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht zurückzuverweisen.

(3) Bei der Aufhebung von Beschlüssen, die nicht einem Urteil gleich stehen, kann das Kassationsgericht auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen die in der Sache erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

§ 323

Veröffentlichung

Das Kassationsgericht soll auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§ 324

Weisung

Das Kassationsgericht kann bei Zurückverweisung Weisungen mit bindender Kraft erteilen.

§ 325

Wirkung auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 326

Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Wurde ein Kassationsantrag zugunsten des Verurteilten gestellt oder das angegriffene Urteil zugunsten des Verurteilten vom Kassationsgericht aufgehoben, kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwaltes, das Bezirksgericht mit Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist dessen Zustimmung erforderlich.